

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

Oktober 2003

- 1. EuGH, U.v. 02.10.2003 (5. Kammer) – Rs. C-232/01 (Hans van Lent) – *Arbeitnehmerfreizügigkeit und Leasing***
(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Leasing von Fahrzeugen – Zulassungspflicht für ein Fahrzeug im Mitgliedstaat der Wohnung des Arbeitnehmers)
Tenor:
Artikel 39 EG steht der Regelung eines Mitgliedstaats wie der vorliegenden entgegen, die es einem in diesem Staat wohnenden Arbeitnehmer untersagt, im Gebiet dieses Staates ein Fahrzeug zu benutzen, das in einem zweiten, angrenzenden Mitgliedstaat zugelassen ist, einer in diesem zweiten Mitgliedstaat niedergelassenen Leasinggesellschaft gehört und dem Arbeitnehmer von seinem ebenfalls in diesem zweiten Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.
[Rn. 26]
Weiterer Leitsatz:
Sämtliche Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit sollen den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung jeder Art von Berufstätigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft erleichtern und stehen Maßnahmen entgegen, die die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen. Vorschriften, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen eine Beschränkung dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden. [Rn. 15 f. – *Arbeitnehmerfreizügigkeit als Behinderungsverbot, ps*]
- 2. EuGH, U.v. 02.10.2003 (Plenum) – Rs. C-148/02 (M. Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat) – *Familiennamen von Doppelstaatlern***
(Unionsbürgerschaft – Übertragung des Familiennamens – Kinder von Angehörigen von Mitgliedstaaten – Doppelte Staatsangehörigkeit)
Tenor:
Die Artikel 12 EG und 17 EG sind dahin auszulegen, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehren, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten. [Rn. 45]
Weitere Leitsätze:

 1. Zum Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts: Artikel 17 EG verleiht jeder Person den Status eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ist dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein. Aufgrund dieses Status haben alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in der gleichen Situation befinden, im sachlichen Anwendungsbereich des EG-Vertrags vorbehaltlich der hiervon ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen unabhängig von ihrer

- Staatsangehörigkeit Anspruch auf gleiche rechtliche Behandlung. In den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen u. a. Situationen, in denen es um die Ausübung der im EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten geht, namentlich um die Ausübung der in Artikel 18 EG verliehenen Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Zwar fällt das Namensrecht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere die Vertragsbestimmungen über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Die in Artikel 7 EG vorgesehene Unionsbürgerschaft bezweckt jedoch nicht, den sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages auf interne Sachverhalte auszudehnen, die keinerlei Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweisen. [Rn. 21 ff.]
2. Es ist nicht Sache eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats dadurch zu beschränken, dass er eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt. Im Übrigen begründet Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 12. April 1930 über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (League of Nations Treaty Series, Bd. 179, S. 89) für die Vertragsstaaten keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit, der eigenen Staatsangehörigkeit den Vorrang vor jeder anderen Staatsangehörigkeit einzuräumen. [Rn. 28]
 3. Das Diskriminierungsverbot verlangt, dass gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt und ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden. Eine solche Behandlung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt würde. [Rn. 31]
 4. Der Grundsatz der Unveränderlichkeit des Familiennamens als Mittel, um der Gefahr von Verwechslungen hinsichtlich der Identität oder der Abstammung von Personen vorzubeugen, trägt zwar dazu bei, die Feststellung von Identität und Abstammung einer Person zu erleichtern; er ist jedoch nicht so unverzichtbar, dass er nicht mit einer Praxis vereinbar wäre, die darin bestünde, es den Kindern, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und außerdem noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, zu erlauben, einen Familiennamen zu führen, der aus anderen Bestandteilen als den nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats vorgesehenen zusammengesetzt und im Übrigen in einem amtlichen Register des zweiten Mitgliedstaats eingetragen ist. Außerdem steht fest, dass in ein und demselben Mitgliedstaat insbesondere wegen des Umfangs der Wanderungsströme innerhalb der Union verschiedene Namensbildungssysteme nebeneinander bestehen, so dass im gesellschaftlichen Leben eines Mitgliedstaats die Abstammung nicht notwendig nach dem für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats geltenden System allein beurteilt werden kann. Hinzu kommt, dass ein System, das die Übertragung von Bestandteilen der Familiennamen beider Elternteile zulässt, keineswegs zu Verwechslungen hinsichtlich des Abstammungsbezugs der Kinder Anlass gibt, sondern im Gegenteil zur Erkennung dieses Bezuges zu beiden Elternteilen beitragen kann. [Rn. 42]
 5. Das Ziel der Integration ist angesichts des Umstands, dass in den Mitgliedstaaten verschiedene auf die in ihnen lebenden Personen anwendbare Systeme der

Namensgebung nebeneinander bestehen, weder dazu notwendig noch auch nur dazu geeignet, die Integration der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu fördern.
[Rn. 43]

3. EuGH, U.v. 02.10.2003 (5. Kammer) – Rs. C-147/01 (Weber's Wine World Handels-GmbH u.a./Abgabenberufungskommission Wien) – Rückforderung EG-rechtswidriger Abgaben

(Indirekte Steuern – Abgabe auf den Verkauf alkoholischer Getränke – Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht – Rückforderung der Abgabe)

Tenor:

1. Der Erlass einer Regelung wie der Wiener Abgabenordnung durch einen Mitgliedstaat, durch die das Verfahren zur Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge verschärft wird, um den möglichen Auswirkungen eines Urteils des Gerichtshofes vorzubeugen, nach dem das Gemeinschaftsrecht der Beibehaltung einer innerstaatlichen Abgabe entgegensteht, verstößt nur dann gegen dieses Recht, nämlich gegen Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG), wenn diese Regelung spezifisch diese Abgabe betrifft; es obliegt dem nationalen Gericht, dies zu prüfen.
2. Die gemeinschaftsrechtlichen Regeln über die Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge stehen einer innerstaatlichen Regelung entgegen, die – was das nationale Gericht zu prüfen hat – die Erstattung einer gemeinschaftsrechtswidrigen Abgabe allein deshalb versagt, weil diese auf Dritte abgewälzt worden ist, ohne dass der Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen festgestellt würde, zu der die Erstattung dieser Abgabe führen würde.
3. Das Äquivalenzprinzip steht einer innerstaatlichen Regelung entgegen, nach der das Verfahren für auf das Gemeinschaftsrecht gestützte Anträge auf Erstattung einer gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Abgabe weniger günstig gestaltet ist als für entsprechende Anträge, die auf bestimmte innerstaatliche Bestimmungen gestützt sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, aufgrund einer umfassenden Würdigung des nationalen Rechts festzustellen, ob tatsächlich zum einen nur den Klägern, die eine auf innerstaatliches Verfassungsrecht gestützte Klage erheben, die Anlassfallwirkung zukommt und ob zum anderen die Vorschriften über die Erstattung von für mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht unvereinbar befundenen Abgaben günstiger sind als diejenigen über die Erstattung von mit dem Gemeinschaftsrecht für unvereinbar befundenen Abgaben.
4. Das Effektivitätsprinzip steht innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einer innerstaatlichen Verwaltungspraxis entgegen, die die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte dadurch praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, dass sie allein aufgrund der Abwälzung der Abgabe auf Dritte eine Vermutung für eine ungerechtfertigte Bereicherung aufstellen. [Rn. 86 ff., 118]

4. EuGH, U.v. 02.10.2003 (1. Kammer) – Rs. C-12/02 (Marco Grilli) – Überführungskennzeichen

(Freier Warenverkehr – Maßnahmen gleicher Wirkung – Überführung auf der Straße von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat gekauft wurden, in einen anderen Mitgliedstaat – Überführungskennzeichen – Bestrafung wegen Führens eines Fahrzeugs ohne gültige Zulassung)

Tenor:

Artikel 29 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die es einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen wie Freiheits- oder Geldstrafe verbietet, ein in dem erstgenannten Mitgliedstaat gekauftes Fahrzeug, das mit Überführungskennzeichen versehen ist, die zur Ausfuhr des Fahrzeugs in den anderen Mitgliedstaat von dessen zuständigen Behörden zugeteilt worden sind, in diesen anderen Mitgliedstaat zu überführen, wenn diese Regelung zu einer Beschränkung der Ausfuhrströme führen kann, unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schafft sowie den inländischen Handel zum Nachteil des Handels eines anderen Mitgliedstaats begünstigt, soweit die Regelung nicht nach Artikel 30 EG gerechtfertigt werden kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

[Rn. 36 ff., 48]

Weiterer Leitsatz

Artikel 29 EG bezieht sich auf nationale Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betreffenden Staates zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt. Im Unterschied zu Artikel 28 EG, der mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie solche Beschränkungen betrifft, verbietet Artikel 29 EG nur die nationalen Maßnahmen, die eine unterschiedliche Behandlung der zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und der innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats vermarkteten Erzeugnisse vorsehen.

[Rn. 41 f.]

5. **EuG, U.v. 15.10.2003 (4. Kammer) – Rs. T-295/01 (Nordmilch eG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM]) – „OLDENBURGER“ als geografische Herkunftsbezeichnung**
(Gemeinschaftsmarke – Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Wort OLDENBURGER – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Geografische Herkunft – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 – Beschränkung des gewährten Rechts – Artikel 12 Buchstabe b – Erklärung zum Schutzzumfang – Artikel 38 Absatz 2)

6. **EuGH, U.v. 16.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-433/02 (Kommission/Belgien) – Verleihvergütung**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/100/EWG – Urheberrecht – Vergütung für den Urheber im Fall des öffentlichen Verleihs seiner literarischen oder künstlerischen Werke)
Aus dem Tenor:
Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über das öffentliche Verleihrecht nicht durchgeführt hat.
Weitere Leitsätze:
 1. Ein Mitgliedstaat kann die Nichterfüllung seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nicht damit rechtfertigen, dass andere Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen ebenfalls nicht erfüllen. [Rn. 21]

2. Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung der durch eine Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen. [Rn. 22, betr. Schwierigkeiten der belgischen Bundesbehörden, die Zustimmung der Gliedstaaten dazu zu erreichen, dass den öffentlichen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie fallen, für den öffentlichen Verleih eine Vergütungspflicht auferlegt werden soll].

7. EuGH, U.v. 16.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-423/01 (Emil Färber GmbH & Co./ Stadt Neustadt/Weinstraße) – Ermäßigte Gebühren für Hygienekontrollen von frischem Fleisch

(Gemeinsame Agrarpolitik – Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch – Richtlinie 85/73/EWG)

Tenor:

1. Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 geänderten und kodifizierten Fassung ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Ermäßigung der Gebühren für die Hygienekontrollen und -untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung auch dann zu gewähren ist, wenn sich der Zerlegungsbetrieb und der Betrieb, in dem das Fleisch gewonnen wird, zwar am selben Ort befinden, aber zwei verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen gehören.
2. Die Höhe der nach Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73 in der durch die Richtlinie 96/43 geänderten und kodifizierten Fassung zu gewährenden Ermäßigung richtet sich nach den Einsparungen bei den Löhnen und Sozialabgaben des Untersuchungspersonals sowie bei den durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, die darauf zurückzuführen sind, dass die Zerlegung in dem Betrieb erfolgt, in dem das Fleisch gewonnen wird.

8. EuGH, U.v. 16.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-363/01 (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH/Deutsche Lufthansa AG) – (Kein gesondertes) Entgelt für den Zugang zu Flughafeneinrichtungen

(Luftverkehr – Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft – Richtlinie 96/67/EG – Artikel 16 – Erhebung eines Entgelts für den Zugang zu Flughafeneinrichtungen – Voraussetzungen)

Tenor:

Es läuft der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, insbesondere ihrem Artikel 16 Absatz 3, zuwider, dass das Leitungsorgan eines Flughafens für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf dem Flughafen von einem Dritt- oder einem Selbstabfertiger ein gesondertes Marktzugangsentgelt verlangt, das die Gegenleistung für die Eröffnung einer Erwerbchance bildet und zu dem Entgelt hinzukommt, das der Dritt- oder der Selbstabfertiger für das Zurverfügungstellen von Flughafeneinrichtungen zahlt. Dagegen darf das Leitungsorgan eines Flughafens ein Entgelt für die Nutzung der Flughafeneinrichtungen verlangen,

dessen Höhe, die nach den in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie genannten Kriterien festzusetzen ist, seinem Gewinninteresse Rechnung trägt. [Rn. 36 ff., 65]

9. **EuGH, U.v. 16.10.2003 (2. Kammer) – Rs. C-32/02 (Kommission/Italien) – Keine Ausnahme von MassenentlassungsRL bei Tätigkeiten ohne Erwerbszweck**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 98/59/EG – Begriff „Arbeitgeber – Nationales Gesetz, das Tätigkeiten ohne Erwerbszweck vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt – Unvollständige Umsetzung)

Aus dem Tenor:

Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen verstoßen, dass sie hinsichtlich der Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen Erwerbszweck verfolgen, nicht die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

10. **EuGH, U.v. 16.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-283/00 (Kommission/Spanien) – Staatliche privatrechtliche Handelsgesellschaft als öffentlicher Auftraggeber (Gefängnisbau)**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 93/37/EWG – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge – Dem Privatrecht unterliegende staatliche Handelsgesellschaft – Aus der Durchführung eines Amortisationsplans und der Errichtung von Strafvollzugsanstalten bestehender Gesellschaftsgegenstand – Begriff „Öffentlicher Auftraggeber“ [Rn. 68 ff.]

Aus dem Tenor:

Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verstoßen, dass es sich bei der von der Sociedad Estatal de Infraestructuras y Equipamientos Penitenciarios SA, einer unter die Definition des öffentlichen Auftraggebers in Artikel 1 Buchstabe b dieser Richtlinie fallenden Gesellschaft, durchgeführten Ausschreibung der Bauarbeiten für das Centro Educativo Penitenciario Experimental in Segovia nicht an alle Vorschriften dieser Richtlinie gehalten hat.

11. **EuGH, U.v. 16.10.2003 (2. Kammer) – Rs. C-2/02 (Emil Färber GmbH & Co. KG/Landkreis Alzey-Worms) – Gebührenaufschlag bei Zerlegungskontrolle**
(Gemeinsame Agrarpolitik – Gebühren für Untersuchungen und Gesundheitskontrollen von frischem Fleisch – Richtlinie 85/73/EWG)

Tenor:

Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 geänderten und kodifizierten Fassung ist dahin gehend auszulegen, dass der dort geregelte pauschale Gebührenaufschlag, mit dem die Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung finanziert werden, für das gesamte Fleisch zu entrichten ist, das in den Zerlegungsbetrieb eingebracht wird, unabhängig davon, ob es in diesem Betrieb tatsächlich zerlegt wird.

12. EuGH, U.v. 16.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-182/02 (Ligue pour la protection des oiseaux u. a./ Premier ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement) – Abweichung von Jagdzeiten

(Richtlinie 79/409/EWG – Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Jagdzeiten – Ausnahmen)

Tenor:

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten erlaubt es einem Mitgliedstaat, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen.
2. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409 kann die Jagd gestattet werden, sofern
 - es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt; diese Bedingung wäre namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie 79/409 festgelegten Jagdzeiten aufhalten;
 - die Jagd so geregelt wird, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet;
 - sie nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betrifft, und
 - angegeben ist,
 - a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 - c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und
 - e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

13. EuGH, U.v. 21.10.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-317/01 u. C-369/01 (Eran Abatay u. a. sowie Nadi Sahin/Bundesanstalt für Arbeit) – Arbeitserlaubnis bei grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr und Assoziationsrecht

(Assoziation EWG-Türkei – Auslegung von Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls und von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates – Aufhebung der Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs – Stillhalteklauseln – Unmittelbare Wirkung – Bedeutung – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist)

Tenor

- Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, und Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, kommt in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung zu, so dass die türkischen Staatsangehörigen, für die diese Bestimmungen gelten, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf sie berufen können, um die

- Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts auszuschließen. [Rn. 57 ff.]
- Die genannten Bestimmungen verbieten ganz generell die Einführung neuer innerstaatlicher Beschränkungen des Niederlassungsrechts sowie des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an, zu dem der Rechtsakt, zu dem diese Artikel gehören, im Aufnahmemitgliedstaat in Kraft getreten ist.
 - Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 ist auf türkische Staatsangehörige nur dann anzuwenden, wenn diese sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch während eines hinreichend langen Zeitraums aufhalten, um sich dort schrittweise integrieren zu können.
 - Unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren ist Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls auf grenzüberschreitende Gütertransporte aus der Türkei auf der Straße anzuwenden, wenn Leistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erbracht werden.
 - Auf Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls können sich nicht nur Unternehmen mit Sitz in der Türkei, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbringen, sondern auch die Beschäftigten solcher Unternehmen berufen, um sich gegen eine neue Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu wenden; ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann sich hierfür hingegen nicht auf diese Bestimmung berufen, wenn die Dienstleistungsempfänger im selben Mitgliedstaat ansässig sind.
 - Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls verbietet es, im nationalen Recht eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen im Inland durch ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei den Besitz einer Arbeitserlaubnis vorzuschreiben, wenn eine solche Arbeitserlaubnis nicht bereits beim Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls erforderlich war.
 - Es ist Sache der innerstaatlichen Gerichte, festzustellen, ob die auf türkische Staatsangehörige wie die Kläger in den Ausgangsverfahren angewandte innerstaatliche Regelung weniger günstig ist als diejenige, die beim Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls für sie galt. [Rn. 61 ff., 117]

14. EuGH, U.v. 21.10.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-261/01 u. C-262/01 (Belgischer Staat/ Eugene van Calster und Felix Cleeren sowie Openbaar Slachthuis NV) – *Durch rückwirkende parafiskalische Abgaben finanzierte Beihilfen (Fonds für Tiergesundheit und -erzeugung)*

(Durch parafiskalische Abgaben finanzierte Beihilfen – Pflichtbeitrag zur Finanzierung eines Fonds für die Tiergesundheit und -erzeugung – Rückwirkende Beiträge – Gültigkeit einer Entscheidung der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen – Zuständigkeit der Kommission)

Tenor:

1. Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren der Erhebung von Beiträgen speziell zur Finanzierung einer Beihilferegulation entgegensteht, die durch eine Entscheidung der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist, soweit diese Beiträge für einen vor Erlass der entsprechenden Entscheidung liegenden Zeitraum rückwirkend auferlegt werden. [Rn. 44 ff.]
2. Mit der Entscheidung der Kommission vom 9. August 1996 über die Beihilfe N 366/96 ist nicht die Rückwirkung des Gesetzes vom 23. März 1998 über die

Schaffung eines Fonds für die Tiergesundheit und die Qualität von Tieren oder tierischen Erzeugnissen genehmigt worden. [Rn. 72 ff.]

15. **EuGH, U.v. 23.10.2003 (5. Kammer) – Rs. C-56/01 (Patricia Inizan/Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts-de-Seine) – Krankenhauskostenübernahme**
(Soziale Sicherheit – Freier Dienstleistungsverkehr – In einem anderen Mitgliedstaat entstehende Kosten einer Krankenhausbehandlung – Voraussetzungen der Übernahme – Vorherige Genehmigung – Artikel 22 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Gültigkeit – Kohll, Smits und Peerbooms sowie Müller-Fauré und Van Riet-Folgeverfahren)

Leitsätze:

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung beeinträchtigen könnte. [Rn. 15 ff., 26]
 2. Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 in deren durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung, auf die sich diese Vorschrift bezieht, nicht verweigert werden kann, wenn zum einen die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehört, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dessen Gebiet der Betreffende wohnt, und zum anderen die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung in diesem Mitgliedstaat nicht rechtzeitig erlangt werden kann. [Rn. 32 ff., 60]
 3. Die Artikel 49 EG und 50 EG sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen insoweit nicht entgegenstehen, als diese zum einen die Erstattung der Kosten einer Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Krankenkasse ihren Sitz hat, zu der der Sozialversicherte gehört, von einer Genehmigung durch diese Kasse und zum anderen die Erteilung dieser Genehmigung von dem Nachweis abhängig machen, dass der Sozialversicherte im Gebiet des letztgenannten Mitgliedstaats die seinem Zustand angemessene Behandlung nicht erhalten können. Insoweit kann die Genehmigung aus diesem Grund nur dann verweigert werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig im Gebiet des Mitgliedstaats erlangt werden kann, in dem der Betreffende wohnt. [Rn. 51 ff., 60]
16. **EuGH, U.v. 23.10.2003 (5. Kammer) – verb.Rs. C-4/02 und C-5/02 (Hilde Schönheit/Stadt Frankfurt am Main und Silvia Becker/Land Hessen) – Versorgungsabschlag**
(Sozialpolitik – Männliche und weibliche Arbeitnehmer – Gleiches Entgelt – Anwendbarkeit der Artikel 119 EG-Vertrag [die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden] und 141 Absätze 1 und 2 EG sowie der Richtlinie 86/378/EWG oder der Richtlinie 79/7/EWG – Begriff des Entgelts – Ruhestandsregelung für Beamte – Berechnung des Ruhegehalts teilzeitbeschäftigter Beamter – Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten – Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Voraussetzungen für eine etwaige Rechtfertigung durch sachliche Gründe, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund

des Geschlechts zu tun haben – Protokoll zu Artikel 119 EG-Vertrag [jetzt Protokoll zu Artikel 141 EG – Barber-Protokoll] – Zeitliche Wirkung – §§ 6, 14 [a.F.], 85 BeamtVG)
Tenor:

1. Ein Altersruhegehalt, das nach einem System wie dem mit dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG) vom 24. August 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 eingeführten gezahlt wird, fällt in den Anwendungsbereich der Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und 141 Absätze 1 und 2 EG. Diese Bestimmungen stehen einer Regelung, wie sie sich aus § 85 BeamtVG in Verbindung mit § 14 BeamtVG a. F. dieses Gesetzes ergibt und die zu einer Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamten führen kann, die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, dann entgegen, wenn diese Gruppe von Beamten erheblich mehr Frauen als Männer umfasst, es sei denn, die betreffende Regelung ist durch Faktoren objektiv gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. [Rn. 55 ff., 74]
2. Ein Altersruhegehalt, das nach einem System wie dem mit dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG) vom 24. August 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 eingeführten gezahlt wird, fällt in den Anwendungsbereich der Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und 141 Absätze 1 und 2 EG. Diese Bestimmungen stehen einer Regelung, wie sie sich aus § 85 BeamtVG in Verbindung mit § 14 BeamtVG a. F. dieses Gesetzes ergibt und die zu einer Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamten führen kann, die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, dann entgegen, wenn diese Gruppe von Beamten erheblich mehr Frauen als Männer umfasst, es sei denn, die betreffende Regelung ist durch Faktoren objektiv gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.
Der Zweck, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen, kann nicht mit Erfolg zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts angeführt werden.
Eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen kann gegebenenfalls mit anderen Gründen gerechtfertigt werden, als beim Erlass der Maßnahme, mit der sie eingeführt wurde, angeführt worden sind.
Eine nationale Regelung, wie sie sich aus § 85 BeamtVG in Verbindung mit § 14 BeamtVG a. F. ergibt und die bewirkt, dass das Ruhegehalt eines Arbeitnehmers stärker als unter proportionaler Berücksichtigung seiner Zeiten der Teilzeitbeschäftigung gekürzt wird, kann nicht dadurch als objektiv gerechtfertigt angesehen werden, dass in diesem Fall das Ruhegehalt einer geminderten Arbeitsleistung entspreche oder dass mit ihr eine Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamten gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten verhindert werden solle.
[Rn. 82 ff., 97]
3. Das Protokoll Nr. 2 zu Artikel 119 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und das dem EG-Vertrag als Anhang beigefügte Protokoll zu Artikel 141 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Anwendung von Artikel 119 EG-Vertrag bzw. Artikel 141 Absätze 1 und 2 EG auf im Rahmen eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit vorgesehene Leistungen, die aufgrund von Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 geschuldet werden, vorbehaltlich der

Ausnahme ausschließen, die für Arbeitnehmer oder deren anspruchsberechtigte Angehörige vorgesehen ist, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben. [Rn. 99 ff., 104]

17. EuGH, U.v. 23.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-408/01 (Adidas-Salomon AG, früher Adidas AG, und Adidas Benelux BV/Fitnessworld Trading Ltd) – Verzierendes Zeichen (Grenzen des Schutzes bekannter Marken)

(Richtlinie 89/104/EWG – Artikel 5 Absatz 2 – Bekannte Marken – Schutz gegen die Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen – Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen – Wirkung auf das Publikum – Als Verzierung wahrgenommenes Zeichen)

Tenor:

1. Macht ein Mitgliedstaat von der ihm durch Artikel 5 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, so muss er den besonderen Schutz, der bei der Benutzung einer mit der bekannten eingetragenen Marke identischen oder ihr ähnlichen jüngeren Marke oder eines solchen jüngeren Zeichens durch einen Dritten in Rede steht, sowohl für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen als auch für Waren oder Dienstleistungen vorsehen, die mit denjenigen, die von der eingetragenen Marke erfasst werden, identisch oder ihnen ähnlich sind. [Rn. 13 ff., 22]
2. Der durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 gewährte Schutz setzt nicht voraus, dass zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen ein Grad der Ähnlichkeit festgestellt wird, der so hoch ist, dass für die beteiligten Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr zwischen beiden besteht. Es genügt, dass der Grad der Ähnlichkeit zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen bewirkt, dass die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen und die Marke gedanklich miteinander verknüpfen. [Rn. 27 ff., 31]
3. Dass ein Zeichen von den beteiligten Verkehrskreisen als Verzierung aufgefasst wird, steht für sich genommen dem durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 gewährten Schutz nicht entgegen, wenn der Grad der Ähnlichkeit doch so hoch ist, dass die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen und die Marke gedanklich miteinander verknüpfen. Fassen diese Verkehrskreise das Zeichen nach der Tatsachenwürdigung durch das nationale Gericht hingegen nur als Verzierung auf, so stellen sie naturgemäß keine gedankliche Verknüpfung mit der eingetragenen Marke her, so dass damit eine der Voraussetzungen für den durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie gewährten Schutz nicht gegeben ist. [Rn. 38 ff., 41]

18. EuGH, U.v. 23.10.2003 (5. Kammer) – Rs. C-245/01 (RTL Television GmbH/Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk) – Unterbrecherwerbung und Fernsehreihen („Der große TV-Roman“)/„Werbung im Übermaß“

(Richtlinie 89/552/EWG – Artikel 11 Absatz 3 – Fernsehen – Fernsehwerbung – Werbeunterbrechungen audiovisueller Werke – Begriff der Reihen)

Tenor:

1. Filme, die für das Fernsehen produziert worden sind und nach ihrer Konzeption Pausen für die Einfügung von Werbespots vorsehen, fallen unter den Begriff Fernsehfilme in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3.

Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997. [Rn. 51 ff., 74]

2. Die Verbindungen, die zwischen Filmen bestehen müssen, damit diese unter die in Artikel 11 Absatz 3 der genannten Richtlinie vorgesehene Ausnahme für Reihen fallen können, müssen sich aus dem Inhalt der betreffenden Filme ergeben, wie z. B. der Fortentwicklung einer Handlung von einer Sendung zur anderen oder dem Wiederkehren einer oder mehrerer Personen in den einzelnen Sendungen. [Rn. 97 ff., 108]

Weitere Leitsätze:

1. Der Schutz der Zuschauer als Verbraucher sowie deren Interesse, Zugang zu Programmen guter Qualität zu haben, kann Maßnahmen gegen übermäßige Werbung rechtfertigen. [Rn. 70]
2. Die nationalen Behörden verfügen bei der Entscheidung über die Frage, ob ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis besteht, welches eine Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen kann, über einen gewissen Ermessensspielraum. Dies ist gerade in der Wirtschaft und besonders in einem so komplexen und fluktuierenden Bereich wie der Werbung unerlässlich. [Rn. 73]

19. EuGH, U.v. 23.10.2003 (Plenum) – Rs. C-191/01 P (HABM/Wm. Wrigley Jr. Company) – „Doublemint“

(Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Marken, die ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehen – Wortverbindung Doublemint)

Leitsatz:

Ein Wortzeichen kann von der Eintragung als Gemeinschaftsmarke ausgeschlossen werden, wenn es in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der fraglichen Waren bezeichnen kann.

20. EuGH, U.v. 23.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-154/02 (Jan Nilsson) – *Ausgestopfte Tiere und Artenschutz*

(Internationaler Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen – CITES – Verordnung [EG] Nr. 338/97 – Artikel 2 Buchstabe w und Artikel 8 Absatz 3 – Begriff der zu Gegenständen verarbeiteten Exemplare – Ausgestopftes Tier – Begriff der vor mehr als fünfzig Jahren erworbenen Exemplare – Art des Erwerbs – Ausnahme – Verordnung [EG] Nr. 1808/2001 – Artikel 29 und 32)

Tenor:

1. Artikel 2 Buchstabe w und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997 geänderten Fassung sind dahin zu verstehen, dass Tiere, die in Anhang A aufgeführt, aber ausgestopft worden sind, unter den Begriff zu Gegenständen verarbeitete Exemplare im Sinne dieser Bestimmungen fallen können. [Rn. 26 ff., 34]
2. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 338/97 in der durch die Verordnung Nr. 2307/97 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Erwerb im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn jemand Exemplare als Geschenk oder Vermächtnis erhält oder ein Tier tötet und in Besitz nimmt. Derjenige, der das

Exemplar vor mindestens 50 Jahren erworben hat, braucht nicht der jetzige Besitzer zu sein. [Rn. 35 ff., 45]

3. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 338/97 findet ungeachtet des Artikels 32 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 338/97 nur Anwendung, wenn sich die Vollzugsbehörde vergewissern konnte, dass das fragliche Exemplar unter den in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung Nr. 338/97 in der durch die Verordnung Nr. 2307/97 geänderten Fassung genannten Umständen erworben wurde. [Rn. 46 ff., 51]

Weiterer Leitsatz:

Die Verordnung Nr. 338/97 wird nach ihrem Artikel 1 Absatz 2 im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des CITES [*Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen v. 03.03.1973*] angewandt. Obwohl die Gemeinschaft nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann der Gerichtshof diese Ziele, Grundsätze und Bestimmungen nicht außer Acht lassen, da sie bei der Auslegung dieser Verordnung zu berücksichtigen sind. [Rn. 39]

- 21. EuGH, U.v. 23.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-40/02 (Margareta Scherndl/Bezirkshauptmannschaft Korneuburg) – *Messung von Nährwertangaben*** (Richtlinie 90/496/EWG – Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln – Vitamingehalt – Angegebener Wert – Durchschnittswert – Bezugszeitpunkt – Zulässige Abweichungen zwischen dem angegebenen und dem bei der amtlichen Überwachung festgestellten Wert – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit)

Tenor:

1. Die Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k und 6 Absatz 8 der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln sind dahin auszulegen, dass der Wert eines Nährstoffs wie Vitamin C, der auf einem Lebensmittel nach dessen Analyse durch den Hersteller angegeben ist, dem im fraglichen Lebensmittel am Ende seiner Mindesthaltbarkeitsdauer enthaltenen Wert dieses Nährstoffs entsprechen darf und dass die Bestimmung der zulässigen Abweichungen zwischen dem angegebenen und dem bei einer amtlichen Überwachung festgestellten Wert beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. [Rn. 25 ff., 41]
2. Die Prüfung der dritten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 90/496 beeinträchtigen könnte. [Rn. 42 ff., 49]

- 22. EuGH, U.v. 23.10.2003 (6. Kammer) – Rs. C-115/02 (Administration des douanes et droits indirects/Rioglass SA und Transremar SL) – *Kein Zollamtliches Zurückhaltungsverfahren zum Schutz geistigen Eigentums bei Durchfuhr*** (Freier Warenverkehr – Maßnahmen gleicher Wirkung – Zollamtliche Zurückhaltungsverfahren – Waren im Durchfuhrverkehr, die in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht werden sollen – Kraftfahrzeugteile)

Tenor:

Artikel 28 EG ist dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zollbehörden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über das geistige Eigentum Verfahren zur Zurückhaltung solcher Waren durchführen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt wurden und dazu bestimmt sind, nach ihrer Durchfuhr durch das

Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats in einem Drittland in den Verkehr gebracht zu werden. [Rn. 17 ff., 30]

23. **EuGH, U.v. 23.10.2003 (5. Kammer) – Rs. C-109/02 (Kommission/Deutschland) – *Ermäßigter Steuersatz für Musikensembles sowie Solisten als Selbstveranstalter*** (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie - Nationale Rechtsvorschriften, die einen ermäßigten Steuersatz für Musikensembles sowie Solisten, die das Konzert selbst veranstalten, vorsehen)

Aus dem Tenor:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 1999/49/EG des Rates vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz verstoßen, dass sie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen, die Musikensembles direkt für die Öffentlichkeit oder für einen Konzertveranstalter erbringen, sowie auf Leistungen anwendet, die von Solisten direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, hingegen auf die Leistungen von Solisten, die für einen Veranstalter tätig sind, den Normalsatz anwendet.

Weitere Leitsatz:

Eine Vertragsverletzungsklage, die auf einer offenkundigen Ungleichbehandlung zweier gleichartiger Leistungen beruht, kann nicht allein deshalb unbegründet sein, weil die Kommission die fragliche Bestimmung in der Vergangenheit selbst für wenig kohärent und schlüssig gehalten hat. [Rn. 27]

24. **EuG, U.v. 23.10.2003 (5. Kammer) – Rs. T-65/98 (Van den Bergh Foods Ltd/Kommission) – „Kostenlose“ Kühltruhen vom Marktbeherrscher** (Nichtigkeitsklage – Wettbewerb – Artikel 85 und 86 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG und 82 EG] – Kleinerzeugnisse – Lieferung von Kühltruhen an Wiederverkäufer – Ausschließlichkeitsklausel – Marktzutrittsschranken – Eigentumsrechte – Artikel 222 EG-Vertrag [jetzt Artikel 295 EG])

Leitsatz:

Die „kostenlose“ Lieferung von Tiefkühltruhen an Wiederverkäufer von Speiseeis unter der Bedingung, dass sie die Truhen ausschließlich für die Lagerung von Speiseeis dieses Unternehmens benutzen, verstößt bei Marktbeherrschung gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

25. **EuGHMR, U.v. 30.10.2003 (S I) – 41576/98 (Ganci/Italien) – Menschenrechtliche Fortsetzungsfeststellungsklage bei besonderen Haftmaßnahmen/Keine prozessuale Überholung auch nach der EMRK**
(Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK [einstimmig] – Eingehen auf Art. 13 EMRK nicht notwendig – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf die ministerielle Anordnung besonderer Haftbedingungen. [§§ 20 ff.]
 2. Der bloße Zeitablauf macht eine gerichtliche Entscheidung über die ministerielle Anordnung besonderer Haftbedingungen [hier: für einen Verdächtigen in Bezug auf den *Falcone*-Mord] nicht entbehrlich, [§§ 27 ff.]
- (s.d.a. *EuGHMR*, U.v. 12.06.2003 [S III] – 44672/98 [Herz/Deutschland] – *Menschenrechtliche Fortsetzungsfeststellungsklage bei Unterbringung trotz "Flucht" aus Krankenhaus [Diagnose per Telefon]/Keine prozessuale Überholung auch nach der EMRK* [s. die Auswahl v. Juni 2003 lfd.Nr. 17, m.w.N.]

Ausblick

Die für den 22.10.2003 angesetzte mündliche Verhandlung des *EuGHMR* in der Beschwerde Nr. 56672/00 (Senator Lines GmbH [vormals Senator Lines]/15 EU Staaten) wegen der Unmöglichkeit, gegen eine Geldbuße der Europäischen Kommission in Wettbewerbssachen vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen (Rüge eines Verstoßes gegen *Art. 6 EMRK*) wurde vom Präsidenten unter Hinweis auf das Urteil des *EuG* in der Hauptsache (v. 30.09.2003 [3. Kammer] – verb.Rs. T- 191/98, T-212/98, T-213/98 u. T-214/98 [Atlantic Container Line u.a. {u.a. Senator Lines GmbH}/Kommission] – *Linienkonferenz [TACA]* – s. die Auswahl v. September 2003 lfd.Nr. 23) abgesetzt (PM Nr. 108 v. 16.10.2003). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Mündliche Verhandlung des *EuGHMR* am 06.11.2003 in der Beschwerde Nr. 59320/00 (Hannover/Deutschland) - *Caroline-Privat-Fotos* (s.d.a. die Auswahl v. Juli 2003 lfd.Nr. 19 m.w.N.).